Gesellschaftsvertrag der Windpark Prützke II GmbH & Co. KG

zwischen

der Grünwerke GmbH,

Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 23044 (nachstehend auch "**Grünwerke**" genannt),

der Stadtwerke Hilden GmbH,

Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45055 (nachstehend auch "**SWH**" genannt),

der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH,

Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45102 (nachstehend auch "**MEGA**" genannt)

(die Grünwerke, die SWH und die MEGA nachstehend jeweils einzeln und gemeinschaftlich auch "Kommanditisten" genannt)

und

der Grünwerke Verwaltungs GmbH,

Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69037 (nachstehend auch "Komplementärin" genannt)

Inhaltsverzeichnis

haltsverzeichnis	2
räambel	3
1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	
2 Gegenstand des Unternehmens 3 Gesellschafter und Gesellschaftskapital	
4 Gesellschafterkonten	
5 Geschäftsführung, Vertretung	
6 Gesellschafterversammlungen	
7 Jahresabschluss	
8 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Rücklagenbildung, Entnahmen	
9 Verfügungen über Gesellschaftsanteile	
10 Dauer der Gesellschaft; Kündigung	
11 Ausschluss der Auflösungsklage und Ausschließung eines Gesellschafters	
12 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	
13 Änderungen des Gesellschaftsvertrages	
14 Verschiedenes	11

Präambel

Grünwerke, SWH und MEGA verfolgen das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für die Belieferung ihrer Kunden maßgeblich auszubauen. Zur Verfolgung dieses Ziels, das im Einklang mit §§ 107, 108 Gemeindeordnung NRW steht, beteiligen sich die Kommanditisten an der Windpark Prützke II GmbH & Co. KG.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Prützke II GmbH & Co, KG

- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Höherweg 200, 40233 Düsseldorf.
- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden
 Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2012.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Unterhalt und der Betrieb des Windparks "Prützke II".

§ 3 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

- 3.1 Komplementärin ist die Grünwerke Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und hält keinen Kapitalanteil.
- 3.2 Kommanditisten der Gesellschaft sind die Grünwerke, die SWH und die MEGA, die jeweils mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von EUR 200,00 am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- 3.3 Die Kommanditeinlagen sind feste Einlagen. Ihre Summe bildet das Festkapital. Die Kommanditeinlagen entsprechen zugleich den im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen.

§ 4 Gesellschafterkonten

- 4.1. Für die Komplementärin wird ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die Haftungsvergütung und ihr Aufwendungsersatz (§ 8.1) gebucht werden.
- 4.2 Für jeden Kommanditisten werden geführt:

- 4.2.1 ein Kapitalkonto, auf dem die Einlagen nach § 3.2 gebucht werden;
- 4.2.2 ein laufendes Konto, auf das zur Ausschüttung bestimmte Gewinne, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht werden; ein Sollsaldo auf dem laufenden Konto begründet eine Verbindlichkeit, ein Habensaldo eine Forderung des Gesellschafters:
- 4.2.3 ein Rücklagenkonto, auf das nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie Einlagen eines Kommanditisten, die keine Einlagen gemäß § 3.2 darstellen, gebucht werden;
- 4.2.4 ein Verlustvortragskonto, auf das Verluste zu buchen sind, die nicht aus der Rücklage gedeckt werden; das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto des Kapitalkontos gemäß vorstehendem § 4.2.1.
- 4.3 Die in vorstehendem § 4.2 genannten Konten werden nicht verzinst.
- 4.4 Anteile an der Rücklage können nicht selbständig, sondern nur zusammen mit einer quotenmäßig entsprechenden Kapitalbeteiligung übertragen werden. Ebenso kann eine Kapitalbeteiligung nicht ohne den entsprechenden Anteil an der Rücklage übertragen werden. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagenkonten ganz oder teilweise aufgelöst und auf die laufenden Konten umgebucht werden.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin sowie dessen Geschäftsführer sind für den Abschluss und die Abänderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages sowie Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann die Komplementärin und dessen Geschätsführer auch darüber hinaus von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- Die Komplementärin hat der Gesellschafterversammlung für jedes Geschäftsjahr in der Regel bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan erstreckt sich auf das Folgejahr und weitere vier Jahre. Der Wirtschaftsplan enthält die wichtigsten Planzahlen der Gesellschaft mit Darstellung der Ziele, die sich in den Planzahlen ausdrücken, der Annahmen, von denen sie ausgehen, und der Maßnahmen, durch die die Ziele erreicht werden sollen. Der Investitionsteil des Wirtschaftsplans soll darlegen, dass die Finanzierung der Investitionen sichergestellt ist. Den Planzahlen sollen die entsprechenden Zahlen des vorangegangenen Planungszeitraums gegenübergestellt werden, und zwar sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen. Die Komplementärin hat den Wirtschaftsplan im Laufe des Planungszeitraums den veränderten Verhältnissen laufend anzupassen. Stellt sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens als wesentlich verändert dar, ist der Gesellschafterversammlung eine angepasste Fassung des Wirtschaftsplans zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.3. Soweit Geschäfte oder Handlungen nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans oder in anderer Weise genehmigt sind, bedarf die Komplementärin für folgende Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 5.3.1 Investitionen und Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie den Betrag von EUR 25.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen;

- 5.3.2 die Erteilung von Prokuren oder Generalvollmachten;
- 5.3.3 der Abschluss von Kreditvereinbarungen;
- 5.3.4 der An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die dingliche Belastungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- 5.3.5 Erwerb, Veräußerung und Gründung von Unternehmen und Beteiligungen;
- 5.3.6 Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen von Gesellschaftern;
- 5.3.7 Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs 1. des AktG;
- 5.3.8 sonstige über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehende Handlungen.
- Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, hinsichtlich der vorerwähnten Maßnahmen und Geschäfte einzeln oder zusammen generelle Genehmigungen für die Zukunft zu erteilen, die jederzeit widerruflich sind. Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehenden Maßnahmen und Geschäfte mit Wirkung für die Zukunft jederzeit abändern, einschränken oder erweitern.
- Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist hinsichtlich der in vorstehendem § 5.3 genannten Geschäfte ausgeschlossen. Macht ein Kommanditist in anderen Fällen als den in vorstehendem § 5.3 genannten von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so entscheidet auf Antrag der Komplementärin oder eines Kommanditisten die Gesellschafterversammlung über die Vornahme der Handlung.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

- Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Telefax oder E-Mail. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung muss am Sitz der Gesellschaft stattfinden, falls nicht alle Gesellschafter sich mit einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 6.2 Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat die Komplementärin inne.
- 6.3 Sofern dem sämtliche Gesellschafter zustimmen, können Gesellschafterbeschlüsse auch im Umlaufverfahren, in Video- oder Telefonkonferenzen oder in einer Kombination aus den in diesem § 6.3 und/oder einer Präsenzsitzung gefasst werden.
- 6.4 Ein Gesellschafter ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft oder in anderer Weise seine persönlichen Interessen berührt. Er kann jedoch nicht bei einem Beschluss mit stimmen, welcher seine Entlastung, seine Befreiung von einer Verpflichtung oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegen ihn betrifft.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der wirksam abge-

gebenen Stimmen. Je EUR 1,00 des Festkapitals (§ 3) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimme.

- 6.6 Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Kommanditisten, wobei die Stimmenthaltung für die Frage der Einstimmigkeit unschädlich ist:
 - 6.6.1 Zustimmung zum Wirtschaftsplan und seinen Anpassungen gemäß § 5.2;
 - 6.6.2 Die in § 5.3 aufgeführten Maßnahmen;
 - 6.6.3 Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 7.3
 - 6.6.4 Zustimmungsbeschlüsse gemäß § 9.1
 - 6.6.5 Änderungen des Gesellschaftsvertrags gemäß § 13.1
- 6.7 Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals besitzen, können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen von der Komplementärin nicht einberufen, so sind hierzu die das Verlangen erhebenden Gesellschafter berechtigt.
- 6.8 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Mitgesellschafter, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten oder begleiten lassen.
- 6.9 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung
 nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungsgegenständen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf den Umfang der
 vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden.
- 6.10 Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von der Komplementärin unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch nicht abhängig.
- 6.11 Die Unwirksamkeit und/oder die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Abschrift des Protokolls gemäß vorstehendem § 6.10 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 7 Jahresabschluss

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht – soweit gesetzlich zulässig – in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Auch Bilanzierungsmaßnahmen, die die Ergebnisverwendung betreffen, insbesondere die Bildung stiller Reserven, die Ausübung von Bewertungswahlrechten, die Bildung von Aufwandsrückstellungen und steuerliche Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen, obliegen der Komplementärin.

- 7.2 Buchführung und Bilanzierung haben, soweit handelsrechtlich zulässig, nach ertragsteuerlichen Vorschriften zu erfolgen. Weicht die steuerliche Veranlagung vom Jahresabschluss ab oder wird die Veranlagung nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung, so sind die sich nach Rechtskraft der Veranlagung ergebenden Unterschiede im nächsten Jahresabschluss entsprechend erfolgswirksam zu berücksichtigen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist.
- 7.3 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Aufstellung durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Den geprüften Jahresabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte hat die Komplementärin unverzüglich den Gesellschaftern zu übersenden. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres festzustellen.

§ 8 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Rücklagenbildung, Entnahmen

- Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme des Haftungsrisikos eine als Aufwand zu buchende Vergütung in Höhe von 6% ihres zum Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals von EUR 25.000,00. Der Komplementärin werden darüber hinaus alle erforderlichen Aufwendungen erstattet, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, und zwar auch dann, wenn ein Gewinn nicht erzielt worden ist. Zu den erforderlichen Aufwendungen zählen nicht etwaige Bezüge zugunsten der Geschäftsführer der Komplementärin. Die Vorabvergütung und der Auslagen- und Aufwendungsersatz nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 erhöhen sich um eine etwaig auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer; die Komplementärin ist hinsichtlich der Vorabvergütung und des Auslagenund Aufwendungsersatzes zur Erstellung einer den gesetzlichen, insbesondere steuergesetzlichen, Anforderungen entsprechenden Rechnung verpflichtet. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt die Komplementärin nicht teil.
- 8.2 Im Verhältnis der Kommanditisten zueinander ist ein zu verteilender Gewinn erst vorhanden, wenn der Komplementärin ihre Haftungsvergütung sowie ihre Aufwendungen nach § 8.1 erstattet worden sind. Ein zu verteilender Gewinn steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (§ 3.2) untereinander zu.
- 8.3 Die Verluste werden unter den Kommanditisten in der gleichen Weise verteilt wie die Gewinne. Die Verlustbeteiligung der Kommanditisten gilt mit der Maßgabe, dass sich ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis auf die Kommanditeinlagen beschränkt.
- 8.4 Die Gesellschafter k\u00f6nnen die zur Begleichung ihrer pers\u00f6nlichen Steuern f\u00fcr das Verm\u00f6gen in der Gesellschaft und die Eink\u00fcnfte aus der Beteiligung an der Gesellschaft erforderlichen Betr\u00e4ge entnehmen. \u00dcar\u00fcber hinaus k\u00f6nnen nur Guthaben auf den laufenden Konten entnommen werden.

§ 9 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

9.1 Die Aufnahme neuer Kommanditisten sowie Verfügungen jeglicher Art über Gesellschaftsanteile gleich welcher Art, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in andere Unternehmen, bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, der einstimmig gefasst werden muss.

- Im Falle einer Abtretung von Kommanditanteilen trägt der abtretende Gesellschafter etwaige durch die Veräußerung bei der Gesellschaft effektiv anfallende Gewerbesteuer, soweit sie auf den Veräußerungsgewinn entfällt. Im Anwendungsbereich des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages (Ausschluss eines Gesellschafters) gilt die Regelung des vorstehenden Satzes entsprechend.
- Wird die Zustimmung zur Abtretung nach Ziff. 9.2 erteilt, ist der veräußerungswillige Kommanditist zum Verkauf seines Kommanditanteils berechtigt, bleibt jedoch dem Vorkaufsrecht der anderen Kommanditisten unterworfen. Der veräußerungswillige Kommanditist hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages über die Veräußerung den anderen Kommanditisten eine vollständige, notariell beglaubigte Abschrift dieses Vertrages zu übersenden. Die erwerbsberechtigten Kommanditisten sind berechtigt, den in dem Vertrag bezeichneten Kommanditanteil nach dem Verhältnis ihrer Kommanditkapitalquote durch formgültige Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten zu erwerben. Das Vorkaufsrecht kann von den einzelnen erwerbsberechtigten Kommanditisten nur für den gesamten, ihrem Erwerbsrecht unterliegenden Anteil ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht der einzelnen erwerbsberechtigten Kommanditisten erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Vertrags über die Veräußerung bei dem jeweiligen erwerbsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditist ausgeübt ist.
- 9.4 Falls und soweit das Vorkaufsrecht nach § 9.3 von einzelnen erwerbsberechtigten Kommanditisten nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Kommanditisten, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, berechtigt, den anteiligen Kommanditanteil nach dem Verhältnis ihrer Kommanditkapitalquote durch formgültige Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten zu erwerben. § 9.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 9.5 Falls und soweit das Vorkaufsrecht nach § 9.3 und/oder § 9.4 ausgeübt wird, ist der diesem Recht unterliegende Kommanditanteil auf die berechtigten Kommanditisten zu übertragen. Diese haben den in dem Vertrag über die Veräußerung geforderten Kaufpreis entsprechend den dort bezeichneten Zahlungsbedingungen anteilig entsprechend dem von ihnen erworbenen Kommanditanteil zu entrichten.
- 9.6 Falls und soweit das Vorkaufsrecht nach § 9.3 und/oder § 9.4 nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist der veräußerungswillige Kommanditist zur Veräußerung des Kommanditanteils an den in dem Vertrag über die Veräußerung bezeichneten Erwerber befugt, wenn kein niedrigerer Kaufpreis oder keine für den Erwerber günstigeren Bedingungen als aus diesem Vertrag ersichtlich vereinbart werden. Die Komplementärin ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages von einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen.
- 9.7 Das Vorkaufsrecht nach § 9.3 und/oder § 9.4 gilt nicht bei einer Veräußerung an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG

§ 10 Dauer der Gesellschaft; Kündigung

10.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2038.

10.2 Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander (§ 3.2) der Gesellschaft zu.

§ 11 Ausschluss der Auflösungsklage und Ausschließung eines Gesellschafters

- 11.1 Die Auflösungsklage ist ausgeschlossen. Stattdessen kann der berechtigte Gesellschafter die Gesellschaft fristlos kündigen.
- 11.2 Ein Gesellschafter kann durch Beschluss mit ¾ aller Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein Umstand eintritt, der für die übrigen Gesellschafter nach §§ 133, 140 HGB das Recht begründen würde, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Statt eines Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennenden, zur Übernahme bereite Person übertragen wird.
- 11.3 Ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters liegt namentlich vor, wenn
 - 11.3.1 in den Gesellschaftsanteil oder in sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Ansprüche eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - 11.3.2 über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
- 11.4 Die Komplementärin kann ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr verbundenes Unternehmen der Stadtwerke Düsseldorf AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist.
- 11.5 Der Ausschluss wird bereits mit Zugang des zugrundeliegenden Beschlusses bei dem auszuschließenden Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gezahlt wird.

§ 12 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 12.1 Der ausscheidende Gesellschafter hat gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Abfindung. Im Fall des § 11.2 Satz 3 (Übertragung auf einen Dritten) hat der ausscheidende Gesellschafter den Anspruch gegen den im Gesellschafterbeschluss benannten Dritten. Zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in welcher der Wert des Anteils des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen auszuweisen ist. Scheidet der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus, ist von dem testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss zu diesem Stichtag auszugehen. Scheidet er im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist der testierte handelsrechtliche Jahresabschluss zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.
- 12.2 Das Abfindungsguthaben setzt sich zusammen aus
 - 12.2.1 dem Buchwert der Beteiligung gemäß Auseinandersetzungsbilanz, zuzüglich

- 12.2.2 eines Betrages, der dem durchschnittlichen anteiligen Jahresüberschuss der Gesellschaft nach Betriebssteuern der vorangehenden drei (3) Geschäftsjahre vor dem Stichtag des Ausscheidens entspricht. Maßgebend für die Ermittlung des Jahresüberschusses sind jeweils die testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaft.
- 12.3 Sollte der Ertragswert des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafters niedriger als der Wert sein, der sich nach Maßgabe von Abs. 1 ergibt, so ist für die Abfindung der niedrigere Ertragswert allein maßgebend. Der Ertragswert ist nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden (derzeit IDW S1) zu ermitteln.
- 12.4 Sofern zwischen der Gesellschaft oder dem Dritten nach § 12.2 Satz 3 und dem ausgeschiedenen Gesellschafter unterschiedliche Auffassungen über die Wertansätze gemäß 12.1, den Ertragswert gemäß 12.2 oder die bei der Ermittlung dieses Ertragswertes maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Methoden bestehen, entscheidet ein auf Antrag eines der Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft oder der Dritte nach § 12.2 Satz 3 in dem Verhältnis, in welchem sie unterliegen.
- 12.5 Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Jahresergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig teil, wobei davon ausgegangen wird, dass das erzielte Jahresergebnis in jedem Monat des Geschäftsjahres zu 1/12 erwirtschaftet wurde.
- 12.6 Die Abfindung wird vom Ausscheidungszeitpunkt ab mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 und 2 BGB jährlich verzinst und in fünf gleichen Jahresraten, von welchen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig ist, ausgezahlt. Die Gesellschaft bzw. der zur Übernahme bereite Dritte sind zu vorzeitiger Bezahlung berechtigt.
- 12.7 Im Übrigen sind alle Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ihm jedoch dafür, dass er für die Schulden derselben nicht in Anspruch genommen wird. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, an der Handelsregisteranmeldung bezüglich des Ausscheidens mitzuwirken.

§ 13 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- 13.1 Änderungen dieses Vertrages k\u00f6nnen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, einstimmig gefasst werden.
- 13.2 Zu den unter § 13.1 bezeichneten Beschlüssen gehören insbesondere auch Beschlüsse über:
 - 13.2.1 Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - 13.2.2 Umwandlung und Umformung der Gesellschaft im weitesten Sinne, insbesondere auch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft;
 - 13.2.3 Auflösung der Gesellschaft;
 - 13.2.4 Bestimmungen über die Einberufung und die Art der Abhaltung der Gesellschafterversammlung;

- 13.2.5 Bestimmungen über die Art der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses;
- 13.2.6 Änderung der nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheitserfordernisse.

§ 14 Verschiedenes

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
- 14.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Düsseldorf, den 173. 5. 17	
Janual h	
Grünwerke Gm/H	
	. ,
Hilden, den 16 5 2013	
T. a. Ich	
Stadtwerke Hilden GmbH	

Monheim, den 29. os. zell3

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Düsseldorf, den 17.6.43

Grünwerke Verwaltungs GmbH